Richtlinien des Innenministeriums über die staatliche Ehrung von Lebensrettern

Vom 22.12.1998 (GABI. 1999 S. 173)

Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium folgende Grundsätze für die staatliche Ehrung von Lebensrettern und Lebensretterinnen, deren Rettungstat einen besonderen Bezug zu Baden-Württemberg hat, fest:

1 Allgemeines

Für die Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr können als staatliche Ehrung die Rettungsmedaille verliehen oder eine öffentliche Anerkennung ausgesprochen werden. Daneben können ein Geldbetrag als Ehrengabe, ein Ausgleich für erhebliche Sachschäden und an Personen unter 18 Jahren ein Sachgeschenk bewilligt werden. Über die Ehrung wird eine Urkunde des Ministerpräsidenten ausgefertigt. Die Ehrung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Art der Ehrung richtet sich nach der Gefährlichkeit der Rettung. Über die Verleihung der Rettungsmedaille, die öffentliche Anerkennung, die Ehrengabe, den Schadensausgleich und das Sachgeschenk entscheidet der Ministerpräsident auf Vorschlag des Innenministeriums. Auf eine Ehrung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2 Ehrung

- 2.1 Rettungsmedaille
- 2.1.1 Die Rettungsmedaille kann an Personen verliehen werden, die unter besonders schwierigen, mit Gefahr für das eigene Leben verbundenen, Umständen Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.
- 2.1.2 Die Rettungsmedaille kann nur einmal verliehen werden.
- 2.1.3 Hat eine Person im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Rettungstat ihr Leben verloren, so kann ihr die Rettungsmedaille nach ihrem Tode verliehen werden.

2.2 Öffentliche Anerkennung

Eine öffentliche Anerkennung kann ausgesprochen werden, wenn eine Rettungstat zwar unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Gefahr für das eigene Leben ausgeführt worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

2.3 Ehrengabe

Neben der Ehrung kann ein Geldbetrag als Ehrengabe bewilligt werden.

2.4 Sachgeschenk

Personen unter 18 Jahren können neben der Ehrung ein Sachgeschenk erhalten.

2.5 Schadensausgleich

Neben der Ehrung kann ein Ausgleich für infolge der Rettungstat erlittene, erhebliche Sachschäden gewährt werden.

3 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 3.1 Personen, die bei der Lebensrettung in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Pflicht gehandelt haben, erhalten nur dann eine Ehrung, wenn sie bei der Rettungstat über ihre beruflichen Pflichten hinaus gehandelt haben.
- 3.2 Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens kann von einer Ehrung abgesehen werden.
- 3.3 Für eine Rettungstat außerhalb Baden-Württembergs kann eine Ehrung vorgenommen werden, wenn keine Ehrung durch das Land erfolgt, in dem die Rettung ausgeführt wurde.

4 Verfahren

4.1 Antrag und Ermittlungen

- 4.1.1 Zu jeder Rettung, für die eine Auszeichnung in Frage kommt, ermittelt das Bürgermeisteramt, auf dessen Gemeindegebiet die Rettung erfolgte, den Sachverhalt im Benehmen mit dem Bürgermeisteramt des Hauptwohnsitzes des Lebensretters oder der Lebensretterin und berichtet dem Innenministerium vom Ergebnis der Ermittlungen.
- 4.1.2 Ist die Rettungstat nicht in Baden-Württemberg durchgeführt worden, ermittelt und berichtet das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der die rettende Person ihren Hauptwohnsitz hat.
- 4.1.3 Liegt die Rettungstat länger als zwei Jahre zurück, sind keine Ermittlungen mehr durchzuführen.

4.2 Inhalt des Antrags

- 4.2.1 Das Ergebnis der Ermittlungen ist in einem Bericht zusammenzufassen. Er enthält die in der Anlage aufgeführten Angaben.
- 4.2.2 Das Innenministerium fordert nach Lage des Einzelfalls eine Stellungnahme der zuständigen Wasserschutzpolizeidienststelle, der Polizeidienststelle, der unteren Verwaltungsbehörde, der Feuerwehr oder sonstiger sachverständiger Stellen an, insbesondere zu der Frage, ob bei der Rettung Lebensgefahr bestanden hat oder welche besonders schwierigen Umstände bei der Rettung vorlagen.

4.3 Aushändigung

- 4.3.1 Die Rettungsmedaille und die Urkunde über eine öffentliche Anerkennung für eine Lebensrettung werden dem Lebensretter oder der Lebensretterin durch den Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister des Hauptwohnorts ausgehändigt. Das Staatsministerium kann eine davon abweichende Aushändigung zulassen.
- 4.3.2 Die Ehrung ist vom Staatsministerium im Einverständnis mit der geehrten Person im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und, wenn sie in Baden-Württemberg wohnt, vom Bürgermeisteramt des Hauptwohnorts bekannt zu

geben. Das Bürgermeisteramt holt das Einverständnis der zu ehrenden Person zur Veröffentlichung der Ehrung ein.

5 Schlussvorschrift

Die Richtlinien über Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 30. November 1987 (GABI. S. 1132) sind auf Grund der Bereinigungsanordnung außer Kraft getreten.

Angaben zum Bericht über die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

- Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Anschrift und Beruf des Lebensretters oder der Lebensretterin.
- Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift des oder der Geretteten.
- Eine genaue Darstellung der Rettungstat mit der Feststellung, weshalb bei der Rettung Lebensgefahr bestanden hat und welche besonderen, schwierigen Umstände beim Rettungsvorgang vorlagen (z.B. Dunkelheit, Kälte, Ortsunkenntnis, Alter, Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand der beteiligten Personen).
- Soweit polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder andere Vernehmungen bzw. Anhörungen stattgefunden haben, sind die Niederschriften (Protokolle, Berichte der Polizei, Feuerwehr oder anderer Stellen) beizufügen.
- Schäden, die dem Retter oder der Retterin durch die Rettungstat entstanden sind, und eine Schätzung der Höhe des Schadens, sofern ein Schadensausgleich vorgeschlagen wird.
- Angaben, ob der Lebensretter oder die Lebensretterin bereits früher eine staatliche Auszeichnung für eine Lebensrettung erhalten hat oder von einer anderen Stelle eine Ehrung zu erwarten ist.
- Umstände, die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Lebensretters oder der Lebensretterin von Bedeutung sind. Das Innenministerium fordert beim Bundeszentralregister in Berlin den aktuellen Registerauszug an.
- Empfehlung über die Art der Ehrung.